

1229 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 20. 4. 1990

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz betreffend die Veräuße-
rung von Anteilsrechten des Bundes an der
„Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesell-
schaft“**

stehenden Anteile an der „Österreichisches Ver-
kehrsbüro Aktiengesellschaft“ bestmöglich zu ver-
äußern.

Artikel I

Der Bundesminister für Finanzen wird ermäch-
tigt, die im alleinigen Eigentum des Bundes

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der
Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem und Zielsetzung:

Im Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien ist die Veräußerung der Anteilsrechte des Bundes an der „Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft“ vorgesehen:

Lösung:

Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem der Finanzminister zu Verfügungen über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG ermächtigt wird.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

1. Im Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien vom 16. Jänner 1987 wird in Beilage 8 als eine budgetpolitische Maßnahme ua. die „Lukrierung von außerordentlichen Erträgen durch Veräußerung von Bundesvermögen“ erwähnt. In diesem Zusammenhang wird auch der Verkauf von Anteilsrechten an der Österreichisches Verkehrs-büro Aktiengesellschaft angeführt. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieser geplanten Maßnahme.
2. Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz soll dem Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung zu Verfügungen über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG erteilt werden. Dieses Gesetz unterliegt daher nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.
3. Mit der vorgesehenen Regelung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden,

die Anteilsrechte an der Österreichisches Verkehrs-büro Aktiengesellschaft zur Gänze oder teilweise **bestmöglich** zu veräußern. Dieser Optimierungsauftrag impliziert im Zusammenhang mit den auch für diese Akte der Vermögensgebarung geltenden Zielen der Haushaltsführung (§ 2 BHG) die Erzielung eines angemessenen Verkaufserlöses sowie die Bedachtnahme darauf, daß die Existenz und die Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens gesichert erscheinen und daß durch die mit der Veräußerung allenfalls verbundenen Auswirkungen auf die Struktur der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft die Konkurrenzfähigkeit des gesamten Sektors gestärkt wird.

4. Die verfassungsrechtliche Grundlage für das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz besteht in Art. 42 Abs. 5 B-VG.